

Stadtvertretung

der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 24.09.2024

Dezernat: II / Fachdienst Soziales
Bearbeiter/in: Frau Winter
Telefon: 545 - 2151

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

öffentlich

01306/2024

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bildung, Soziales und Sport
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Standortentscheidung für die Errichtung einer zweiten Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt, an dem Standort Benno-Völkner-Str. 7-15 in Schwerin Krebsförden, einen zweiten Standort für eine Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber herzurichten. Der Standort dient insbesondere der Unterbringung vulnerabler Personen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Der Landeshauptstadt Schwerin obliegt die Flüchtlingsunterbringung als Pflichtaufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen werden durch das Land nach den Maßgaben des Flüchtlingsaufnahmegerichtes (FlAG M-V) erstattet.

Es besteht Einigkeit mit dem Landesamt für innere Verwaltung, dass für eine zukunftsorientierte Unterbringung der zugewiesenen Flüchtlinge in Schwerin Platzkapazitäten von insgesamt rd. 350 - 380 Plätzen bereitgestellt werden sollen.

Es soll daher eine zweite Gemeinschaftsunterkunft mit einer Kapazität von 150 bis 180 Plätzen geschaffen werden. Bei dieser neuen Gemeinschaftsunterkunft sind besonders Aspekte von Barrierefreiheit in Bezug auf die Unterbringung vulnerabler Personen zu gewährleisten. Insbesondere soll dort die Unterbringung von Familien, alleinstehenden Frauen mit Kindern und alleinreisenden Frauen erfolgen.

Vor Einbringung der Beschlussvorlage hat in enger Abstimmung mit dem Zentralen Gebäudemanagement (ZGM) ein umfangreiches Markterkundungsverfahren stattgefunden. Die

verschiedenen erarbeiteten Varianten sind in der Anlage 1 dargestellt.

Neben den in der Anlage aufgezeigten Varianten wurden auch eine Erweiterung der bereits bestehenden Gemeinschaftsunterkunft Hamburger Allee 202-208 betrachtet, sowie die Nutzung der ehemaligen Berufsschule in der Johannes-Brahms-Straße bzw. des stadteigenen Gebäudes in der Friesenstraße 29. Diese Varianten scheiden jedoch aus, da es hierzu bereits anderslautende politische Beschlüsse gibt.

Zur Ermittlung der bestgeeigneten Variante wurden verschiedene Kriterien ermittelt und gewichtet. Diese sind der Anlage 2 zu entnehmen. Neben den Kosten wurden u.a. auch Faktoren, wie der Einfluss auf die Segregation, die Möglichkeit der langfristigen Nutzung sowie die Anbindung an die Infrastruktur betrachtet. Da die Unterkunft insbesondere der Unterbringung von vulnerablen Gruppen dient, ist die teilweise Barrierefreiheit erforderlich.

Im Rahmen der Abwägung konnten die beiden Varianten im Stadtteil Krebsförden die höchste (Variante E) sowie zweithöchste Punktzahl (Variante B) erreichen.

Die gleiche Punktzahl konnten die Varianten A und C, die Errichtung von Tiny-Houses, erreichen. Die Variante D erreichte die niedrigste Punktzahl.

Die Kosten für notwendige Investitionen und Unterhaltung werden nach den Maßgaben des FIAG M-V erstattet. Grundlage für die Herrichtung und Ausstattung der Gemeinschaftsunterkunft ist die Gemeinschaftsunterkunftsverordnung (GUVO).

Ziel ist es, die Gemeinschaftsunterkunft mit dem Jahresende 2026 in Betrieb nehmen zu können. Ziel ist es zudem, die Unterkunft Werkstraße 209 mit Inbetriebnahme der neuen Gemeinschaftsunterkunft zu schließen.

2. Notwendigkeit

Bei der Unterbringung von Asylbewerbern handelt es sich um eine Aufnahmeverpflichtung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz M-V. Die Entscheidung über den Standort fällt nach §22 Abs. 2 KV M-V in die Entscheidungshoheit der Stadtvertretung.

3. Alternativen

Die Stadtvertretung entscheidet sich für eine andere Variante aus der Darstellung im Sachverhalt.

4. Auswirkungen

Lebensverhältnisse von Familien:

Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:

Klima / Umwelt:

Gesundheit:

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen), vollständige Refinanzierung der Kosten für die Gemeinschaftsunterkunft nach Flüchtlingsaufnahmegesetz M-V

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein - Die Gemeinschaftsunterkunft wird zunächst nicht im Haushalt veranschlagt, da keine Veranschlagungsreife vorliegt. Aufgrund der vollständigen Refinanzierung ist eine Veranschlagung der im Jahr 2025 berechneten Investition dann sogleich nicht nachtragshaushaltspflichtig (vgl. § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V).

d) Drittmitteldarstellung:

Die Gemeinschaftsunterkunft wird vollständig nach dem FIAG M-V refinanziert.

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes: ---

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte: ---

Anlagen:

Anlage 1 - Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen

Anlage 2 - Bewertungsmatrix GU-Varianten

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister